

**Amt für Landwirtschaft und Forsten
Weilheim i.OB
mit Landwirtschaftsschule**



Amt für Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB
Postfach 1464, 82354 Weilheim i.OB



Landratsamt Weilheim - Schongau
Dienststelle Schongau
Postfach 1247
86952 Schongau

Name
Dr. Werner Philipp
Telefon
0881/994-151
Telefax
0881/994-111
E-Mail
werner.philipp@alf-wm.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VB 2005-0679 SG 40 S2
vom: 19.05.2005

Unser Zeichen
A.3.1-41-1866

Weilheim
05.08.2005

**Vollzug der Baugesetze
Anbau eines Mutterkuhstalles an das best. Gebäude Fl.Nr. 1358, Gemarkung Urspring**

Bauherr: Moser Siegfried, Sonnichel 3, 86983 Lechbruck

BV- Nummer:

Anlage: Bauantragszeitschrift g. R.

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Weilheim

Herr Moser ist Altbausaniierer. Er hat vor einigen Jahren das Gebäude und die umliegenden Flächen auf Fl. Nr. 1358 unmittelbar am Lech gekauft und will heute das Gebäude mit einem Stallanbau seinen Erfordernissen anpassen. Er bewirtschaftet 14 ha im Eigentum im Umgriff um das Gebäude. Gegenwärtig werden 29 Rinder unterschiedlichen Alters gehalten. Die Rinder dienen der Zuchtvieherzeugung und teilweise der Rindermast (Ochsen). Jährlich werden ca. 15 - 18 Rinder verkauft.

Es handelt sich um einen Betrieb, der aufgrund der günstigen Verhältnisse wohl wirtschaftlich ist. Der Betrieb wird mit Gewinnerzielungsabsicht geführt, wenngleich der erzielbare Gewinn nachhaltig nur einen sehr kleinen Teil der Lebenshaltungskosten Hr. Mosers abdecken kann. Der Betrieb leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Landschaftspflege. Herr Moser führt den Betrieb sachkundig, er hat bereits mehrere landwirtschaftliche Betriebe geführt und wieder verkauft.

Der Anbau eines Stalles in einfacher Bauweise ist betrieblich sinnvoll. Die Erreichbarkeit im Winter ist aber nur dann gegeben, wenn ein befestigter Weg gebaut wird. Aus fachlicher Sicht wäre die Nutzung als reiner Sommerstall sinnvoller als die ganzjährige Nutzung.

Unter Abwägung der Sachlage (geringe Wirtschaftlichkeit, fehlende Erschließung, schwierige Erreichbarkeit im Winter) wird der Genehmigungsbehörde die Entscheidung überlassen, ob die Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 BauGB vorliegen.

Seite 1 von 2

Amt für Landwirtschaft und Forsten (ALF)
Weilheim i.OB
Krumpferstraße 18 - 20
82362 Weilheim i.OB

Telefon: 0881 994-0
Telefax 0881 994111
E-Mail poststelle@alf-wm.bayern.de
Internet http://www.alf-wm.bayern.de

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 14:00 Uhr
und nach Vereinbarung